

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint am Samstag

Paraissant le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'Étranger:

3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

Herr August Schoop, Hotel Bodan, Zürich 40

Zum eidg. Lebensmittelgesetz.

Wie schon früher mitgeteilt, wurden an der vom Schweizerischen Wirtverein veranstalteten Delegiertenversammlung betreffend ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz die verschiedenen Interessentkreise, worunter auch der Schweizer Hotelier-Verein, eingeladen, ihre Ansichten und Wünsche in einer Eingabe an die hierfür bestimmte Kommission zu äussern, zwecks Abfassung einer Gesetzentwurf an den Bundesrat und worin die beförderliche Wiederanbahnung der Beratungen über das betreffende Gesetz verlangt werden soll.

Die Eingabe des Schweizer Hotelier-Vereins ist unterm 14. ds. an die betreffende Kommission abgegangen und lassen wir deren Wortlaut in Nachstehendem folgen. Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch die hauptsächlichsten Artikel des ständertlichen Gesetzentwurfes den Tit. Mitgliedern zur Kenntnis, mit der Bitte, denselben ihre Aufmerksamkeit schenken und allfällige weitere Bedenken und Wünsche im Vereinsorgan, oder auch als blosse Mitteilungen zu Händen des Vorstandes zum Ausdruck bringen zu wollen, nötigenfalls damit im gegebenen Momente weitere Schritte gethan werden können.

Die Eingabe lautet:

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins, als die grössten Konsumenten von Lebensmitteln und Getränken aller Art, wünschen sehr, dass ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz zu stande käme, jedoch unter der Bedingung, dass durch eine allseitige Verbesserung ein wirklicher Fortschritt erzielt würde.

Dasselbe müsste vor allem auf kommerzielle, den heutigen Bedürfnissen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Prinzipien aufgebaut werden. Unter allen Umständen soll durch ein solches Gesetz die Einfuhr von fremden, realen Waren nicht erschwert und kein agrarischer Schutz zoll geschaffen werden.

Unsere Ansicht geht daher dahin, es sei die Bundesversammlung einzuladen, die Beratung des Lebensmittelgesetzes auf der Basis des ständertlichen Entwurfes beförderlichst wieder aufzunehmen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes übergelend, legen wir grossen Wert darauf, dass nachstehende Bemerkungen in der Gesamt eingabe Berücksichtigung finden:

Zu Art. 2 b und Art. 15 bis und mit 18. Die Untersuchung an der Grenze soll nur stattfinden für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren in den Zollstätten, Lagerhäusern etc. durch die Grenzzerzerzer.

Eine richtige Grenzuntersuchung anderer Artikel muss erschwerend und schädigend für den Verkehr, resp. für den Bezug ausländischer Lebensmittel wirken und bietet dieselbe auch keine Sicherheit, dass die Waren, z. B. Wein, nicht nachträglich im Innern des Landes gefälscht werden. Das einzig richtige ist die Untersuchung im Magazin oder Verkaufslokal, wo dann die eingeführten Waren, so gut wie die im Inland produzierten, beständig der Eventualität einer Kontrolle ausgesetzt sind.

Überhaupt ist die Grenzkontrolle so zu organisieren, dass Handel und Verkehr durch sie keine Hemmung erfahren und dass nicht auf dem Umwege und unter dem Deckmantel der Lebensmittelpolizei auf Kosten des kon-

sumierenden Publikums ein Protektionssystem in handelspolitischen Sinne ins Leben gerufen wird.

Kein anderes Land besitzt eine Grenzkontrolle, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen, nur unsere Agrarier legen Wert darauf, da sie die Einfuhr gewisser Artikel möglichst zu erschweren und zu verhindern trachten.

Die schweizerische Hotelindustrie muss einen sehr grossen Teil ihrer Konsumartikel vom Auslande beziehen, darunter Artikel, die durch unvorsichtige Grenzuntersuchung, durch die unvermeidliche Umpackung und Verspätung der Lieferungen sehr an Wert vermindert, wenn nicht gar verderben werden, es ist daher mit aller Macht dahin zu wirken, dass das Verlangen, alle Artikel an der Grenze einer Untersuchung zu unterstellen, fallen gelassen werde, eventuell sich nur auf einige, genau bestimmte Artikel beschränkt bleibe.

Fische, Wildpret und Geflügel sind von der Grenzkontrolle auszuschliessen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in das Gesetz aufzunehmen und nicht den Vollziehungsverordnungen zuzuwenden.

In allen Fällen muss eine Entschädigungspflicht für Missgriffe bei Untersuchungen an der Grenze, wie im Innern, vorgesehen werden. Waren, die sich ohne weiteres als gefälscht oder gesundheitsschädlich erkennen lassen, sind vor Vornahme einer Ver Zollung zurückzuweisen.

Zu Art. 9 b al. 3. Anstatt: „Auf Verlangen ist dem Besitzer...“ soll es heissen: „Dem Besitzer ist eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen“ etc.

Zu Art. 13 al. 2. Anstatt: „...So kann eine Obexpertise angeordnet werden...“ soll es heissen: „...so wird eine Obexpertise angeordnet...“, wobei dem Beklagten das Recht zusteht, sich durch einen Fachmann vertreten zu lassen.

Es rechtfertigt sich dieses Verlangen den vielen und harten Strafen gegenüber und bietet dasselbe Gewähr gegen ungerechte Verurteilung.

Zu Art. 20. Die vom Bundesrat aufzustellenden Verordnungen und Vorschriften sind einer Fachexperten-Kommission zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten.

Zu Art. 22-32. Mit Rücksicht auf die schweren Strafbestimmungen soll über das unbedingte Rekursrecht der Beteiligten an eine technische Oberinstanz kein Zweifel bestehen.

Im Uebrigen halten wir unsere Petition an die Bundesversammlung, vom Juli 1899, aufrecht und unterstützen energisch diejenige der Comestibles-Händler in Zürich v. 31. Mai 1899.

Auszug aus dem Entwurf des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Nach den Beschlüssen d. Ständerates v. 27. Juni 1899.)

Art. 1 Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen: a) der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; b) der Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2 Die Beaufsichtigung liegt ob: a) In den Kantonen unter Leitung der Regierung: 1. der kantonalen Sanitätsbehörde; 2. dem Kantonschemiker; 3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren; 4. den örtlichen Gesundheitsbehörden; 5. den Fleischbeschauern; b) an der Landesgrenze: 1. den Zollämtern; 2. den Grenzzerzerzer. Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unter-

halten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Art. 4 Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 4 und 20.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während der Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten. Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 9b. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt, von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten befinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Proben, die Verpackung, den amtlichen Verschluss, die Bezeichnung und die Versendung derselben wird durch ein Reglement bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittleit, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsergebnisse Kenntnis gibt. Eine Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Orts-Experten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungsgegenstände direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlasst hat, unter Beilage des Untersuchungsberichtes, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 11a. Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, augenscheinlich verderbene oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einziehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu legen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzunehmen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verderben oder gefälscht sind. Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde aufzusetzen.

Die beschlaggenommenen Gegenstände können in amtliche Verwahrung genommen werden. Wenn die Natur der mit Beschlag belegten Gegenstände eine Aufbewahrung nicht zulässt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verwerfen oder anderfalls zu vernichten.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Abs. 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale (oder städtische) Untersuchungsanstalt.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird, so kann eine Obexpertise angeordnet werden, mit deren Vornahme diplomierte Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Fachleute zu betrauen sind. Bei Rekursen gegen den Befund eines Fleischbeschauers bezeichnet die kantonale Behörde den oder die Obexperten; ebenso bei Rekursen gegen Befunde oder Gutachten, welche Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften betreffen.

Die Kosten der Obexperten können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

Art. 15. Die in Art. 2 lit. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Art. 16. Die Zollämter sind verpflichtet, von den in Art. 15 genannten Waren, welche vorläufig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Sie haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzuschicken. Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken. Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 16a. Beschädigungen der Waren sind zu verhüten, und der Weittransport derselben soll in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erheben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, der Art und des Grades der Sendung, des Bestimmungsortes, und der Adresse des Empfängers, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder, wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unter Zuzug der Vorzucht und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichtes der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der Warensendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde verständigt ihrerseits den Empfänger von dem Untersuchungsergebnisse und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichtes der Warensendung für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware übermittleit werden.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welcher der Bestimmungsort der betreffenden Warensendung liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letzteren Kenntnis zu geben, insofern diese Untersuchungen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware übermittleit werden.

Art. 19. Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenzzerzerzer zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt, dass bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren sind.

Art. 19a. Der Bund wird die in Art. 8a, 9, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen. Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Bearbeitung der Untersuchungsgegenstände, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen. Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Bearbeitung der Untersuchungsgegenstände, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Fälschungen im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

- 1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind;
2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittelurrogaten;
3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln;
4. die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelurrogaten;
5. das Schlachten, die Schlachtlöcher, die Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;
7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen,

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartig vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände.

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;

9. das Verkaufen und Befüllen von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Art. 24. Auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffs der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 25. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert, wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 26. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält, oder in Verkehr bringt als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird, wenn er die Handlung wesentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 27. Wer Sachen, die zum Genuss oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird, wenn er die Handlung wesentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr., wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Sirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauchs solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wesentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeeschädigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen der Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können, durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzeptionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Betracht.

Art. 33. Bei wesentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Die Behörde kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen der Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können, durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzeptionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Betracht.

Art. 33. Bei wesentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Die Behörde kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

und „Rümerbad“ gehören. Damit sind drei der grössten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

Handelsregister. Die Firma Diebold zum Ochsen in Baden ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen. Inhaber der Firma Rich. Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Diebold zum Ochsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

Säntisbahnprojekt. Bestem Vornehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzel) neuerdings zu besprechen.

Weltausstellungen. Die Berliner Zeitschrift „Progred“ hat bezeichnet bereit die Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 10 au 16 novembre: Suisse 426, Franco 123, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27, Italie: 10. Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats Balkaniques, Afrique, Asie, Australie, Turquie: 37. — Total: 787.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kuristen vom 2. bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 233, Franzosen 110, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Oesterreicher 42, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 83, Dänen, Schweden, Norweger 13, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davon waren 90 Passanten.

Frankfurt a. M. Herr W. E. Drucker, Besitzer des Palast-Hotel Fürstenthor, hat gegenüber dem neu erbauten Schauspielhaus ein beträchtliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmster Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige I. Direktor des Palast-Hotels Fürstenthor, Herr Heinrich Schmidt.

Winterthur. Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begabten die beiden in den Salzbaren Etablissements beschäftigten Techniker Keller und Ziegler Einlass in die Restauration des genannten Hotels. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befände, verweigert. Daraufhin gaben die beiden Zurückgewiesenen ihrer Unzufriedenheit in Worten Ausdruck, die Herrn Infanger veranlassten, herauszukommen. Es entstand eine Keilerei, im Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Scherens gegen die Brust und Verwundungen ist der Misshandelte bereits erlitten.

Basel. Eine praktische Neuerung hat das Verkehrs-bureau Basel eingeführt. Um nämlich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfender Weise begegnen zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet, deren Zweck darin besteht, Auskünfte und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erteilen. Basel, als Eingangsthor der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wenn nicht der grösste, so doch ein Grosseil der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet, bezügl. das betreffende Verkehrs-bureau wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutraler Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abgesehen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrs-bureau aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermaßen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig und nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins eintragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Wir stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels namentlich solchen im eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, auf angelegentlichste zur Benutzung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verleumdung von Prospekten etc. ist zum vornehmlichen vorgebeugt, da solche nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

Karlsbad. Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restauratoren gegen die „Neue freie Presse“ mehrere Mitteilungen aus Karlsbad über einen „Kampf“, den die hiesigen Kellner gegen die „Zehn Heller-Trinkgelder“ angeführt führen. Wie die „Neue freie Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Kellner den Versuch gemacht, die ihnen als Trinkgeld zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Säcken fortgeschickt. In seiner Nummer vom 28. August d. J. veröffentlichte weiters das erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von einigen Zahlkellnern aus Karlsbad gezeichnet war. In dieser Zuschrift wurde das Vorgehen der Kellner verteidigt und damit motiviert, dass dieselben bei der Aufschreibung der Zehn Heller-Restaurationskellner übervorteilt werden und sich dadurch gekränkt sehen, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweisen Ersatz zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmerzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restauratoren als bedrückende Notiz riefen, wurde durch die hiesigen Kellner in der Folge wieder hervorgehoben und über den Beschluss der Karlsbader Angehörigen des Gastwirtsvereins wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Hotel Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldener Schild), Hans Kroh (Hotel Kroh), S. Glattauer (Hotel Glattauer) u. s. w. an den hiesigen Adokat J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezw. deren verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

Der einträglichere Posten. Fremder (zum Hotelier): „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wechseln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht, aber mein Oberkellner sicher!“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebrüder Schwabland in Ludwigshafen a. Rh. bei, auf welchen wir hiemit besonders aufmerksam machen.

Theater.
Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, *Carmen*. Abends, *Im weissen Rössli* und *Als ich wiederkam*. Montag, *König Hartzlein*. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johannisfeuer*. Freitag, *Sansculotte*. Samstag, *Karl Lutz*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallensteins Tod*.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amaler-Aubert.

Kleine Chronik.

(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Die Gotthardbahn beförderte im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenbach ist infolge Aufheben des Geschäftes eingezogen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899: 5523).

Die Vitnau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trasse der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehren der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnlegung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Ems. Der „Pariser Hof“ ging für 240,000 M. in den Besitz des Herrn Karl Ritter über, dem die angrenzenden Kuretablissements „Prinz von Wales“

Damast-Seiden-Robe Fr. 20.40

KURSAAL DE GENÈVE.
Nouveau Théâtre.
A louer de suite
le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.
Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Geneva, Genève. 974

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen 981
oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebe man unter Chiffre H.c.56310, an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituierter Fachmann wünscht als **ASSOCIÉ** in ein gutgehendes, besseres **Hotel-Geschäft** einzutreten, bezw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. Gefl. Off. unter „Hotel-Associé“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M. Hk.13298 982

Rolladenfabrik Horgen.
WILH. BAUMANN.
Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.
Vorzüglich eingerichtet. 385

Holzrolladen aller Systeme. H 403 Z
ROLL-JALOUSIEN Eidg. Patent Nr. 5103 mit autom. Anzugsvorrichtung. Neuester, elegantester u. bester Fenster-Verschluss.
Zug-Jalousien
Jalousieläden
Roll-Schutzwände
Prämiert auf allen bis jetzt besichtigten Ausstellungen.
Vertreter gesucht.

Maschine zum Stiefelputzen
D. R. G. M. 130857
äusserst praktisch und schnell arbeitend, Gewicht 13 Kilo, passend für Hotels, Pensionate u. Familiengebrauch. 980
Preis: Fr. 50.—
Wilhelm Krüger in Heiden (Appenzel).

Hotel-Direktor
sprachenkundig, tüchtig und erfahren, sucht auf kommenden Frühling die **Direktion** eines **mittleren** oder **grösseren Hauses** ersten **Ranges** zu übernehmen. Prima Referenzen.
Offerten befördert die Expedition unter Chiffre **H 978 R.**

In den vornehmsten und besuchtesten Kurorten des **Salzkammergutes** ist ein **altnommiertes**
HOTEL
in allerbesten Geschäftslage, bestbesucht, auch Wintergeschäft, mit 75 Zimmern, gr. Speisesaal, Restaurants-Lokalen mit gr. Garten, Dependence und Stallung, vollst. Inventar, alles im neu renovierten, besten Zustande, wegen Alters des Besitzers um 120,000 fl. mit 20,000 fl. Anzahlung zu verkaufen. Nur Selbstkäufern erteilt Auskunft das konz. Realitäten-Verkehrsamt von Gustav Memel, Wirtschaftsrat in Linz a. D. 979 W.g:Linzi672/11

Wichtige Anzeige.
Um vorgekommenen Missbrauch meiner anerkannten Cognac-Marken seitens kleinerer Zwischenhändler zu begegnen, erkläre ich hiemit, dass dieselben in der Schweiz ein gros nur echt durch die Firma der
Herren Gebr. Schumacher & Cie. in Luzern
bezogen werden können und wird vor Fälschungen hiemit öffentlich gewarnt.
SAINTES-COGNAC, im November 1900.
Gustav Martineau,
Cognac und Distillierere.

Fabrikdepôt
Rosshaar, Matratzenwolle und Matratzenröllchen
bezieht man am vorteilhaftesten bei 114973Y
J. MEER, Huttwyl (Kt. Bern).
Muster zu Diensten und franko. 953

Montreux: Ein Hotel zu verkaufen
in schönster Lage mit grossem Garten; 70 Betten, Salon, Wintergarten, Billard, Veranda und allem modernen Komfort mit gesicherter Kundschaft. 963 H6027M
Adresse: **Ferret, Notar, Montreux** (Schweiz).

Zu vermieten event. zu verkaufen.
Hotel mittlerer Grösse mit Herbst-, Winter- und Frühjahr-Saison. Neueste bequeme Einrichtungen. Uebernahme des Inventars. Offerten unter Chiffre **H 951 R** an die Expedition dieses Blattes.

Luftgas! Luftgas!
Gebrüder Burger, Emmishofen (Thurgau)
Spezialgeschäft für Beleuchtungswesen
Luftgas. — Acetylen. — Elektrisches Licht.
Generalvertretung der Amberger Gasmaschinenfabrik.
Prachtvolles, weisses, ruhiges Licht.
Das erzeugte Gas ist nicht explosibel, hat keine giftigen Stoffe, vollständig ruhefähig, Der Motor kann in jeder Höhe untergebracht werden, bedarf keiner Wartung, einfachste Bedienung, Vorkenntnisse in keiner Weise nötig.
Preis im Verhältnis zu anderen Lichtquellen:
16 Kerzen elektrisches Glühlicht pro Stunde 4.33 Cts.
16 " Acetylen " " " 2.25 " "
16 " Petroleum " " " 2.25 " "
16 " Amberger Luftgas " " " 0.91 " "
mithin kostet die 60kerzige Luftgas-Glühlichtflamme pro Stunde 3 Cts.
Prima Zeugnisse von Staatsstellen, Behörden, Fabriken, Hotels, Privaten wie Prospekte und Zeichnungen gerne zur Verfügung.

STEINMANN-VOLLMER, ZÜRICH

Grosses Lager garantiert reeller ostschweizerischer Landweine

sowie nur echter Marken **Champagner-Weine.**

MONOPOL

von

A. DE LUZE & FILS, BORDEAUX

für die Schweiz, Elsass-Lothringen, Königreich Italien und Riviera.

„SALUBRA“

Ledertuch-Tapete

(Patentiertes Schweizer Fabrikat)

ist absolut waschbar,
ist absolut desinfizierbar,
ist solider als Oelfarbenanstrich,
ist die **gediegenste** Wandbekleidung für Treppenhäuser, Corridore,
Wohnzimmer, Badzimmer, Krankenstube etc.

Alleinverkaufsstelle für Zürich:

J. Bleuler, Tapetenlager,
38 Bahnhofstrasse 38, Zürich.

COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BASEL.

Plus de maladies contagieuses
par l'emploi de

l'Ozonateur.

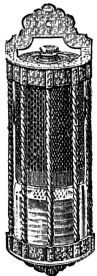
Désinfecteur, antiseptique, purifiant l'air, d'un parfum agréable; il absorbe toute mauvaise odeur.

Indispensable

dans les salles d'écoles, hôpitaux, chambres de malades,
Water-Closets, etc.

En usages dans tous les bons hôtels, établissements publics et maisons bourgeoises.

Nombreuses références.



Agent général: Jean Wäffler, 22 Boul^e Helvétique, Genève.

Zu verkaufen.

Wegen Aufhebung des Geschäftes verkaufe ich preiswürdig das vollständige, in bestem Zustande sich befindliche

Hotel-Mobiliar

einzelnen oder zusammen. Es befinden sich darunter namentlich feinste Betten mit Nussbaumbetten, grosse Saalspiegel, 1 Billard bester Qualität, Christoffel-Bestecke u. s. w.

Sich zu wenden an: Grünig, Hotel Krone, Schaffhausen.

Hôtel à remettre.

A remettre en France, dans bonne ville frontière, un hôtel de premier ordre très bien tenu, réputé au loin et jouissant d'une clientèle assurée. La remise aura lieu par la simple vente du mobilier, du matériel et de la clientèle avec long bail ou en vendant aussi les immeubles. Tout preneur sérieux est certain de réussir en conduisant simplement l'hôtel comme actuellement. Conditions de reprise avantageuses. Pour tous renseignements s'adresser à M^r Allamand, notaire à Lausanne (Suisse). 965 H18446L

Spezialität in Bügelmaschinen

mit Gas- oder Dampfheizung, elastischer Pression und automatischem Einlassapparat für Hand- u. Motorbetrieb. Einziges System, womit gestärkte Gardinen gebügelt werden können. Maschinenfabrik C. Seguin, Mülhausen i. E. Prospekt und Preisliste gratis und franko. 2372

Ventilations-Anlagen

erstellt für sämtliche Zwecke (Z à 1318, g.)
J. P. Brunner, Oberuzwil (Kt. St. Gallen)
Spezialität für Trockenanlagen.

Kronen-Schinken
Tafel-Schinken
Prager
Karlsbader-
Westfälische-
Milch- u. Lachs-
Schinken

Frankfurter
in Dosen
Gothaer-
Mailänder Salami
Charcuterie
Zungen

in bekannter Güte stets frisch zu Engros-Preisen bei
Telegramme
Delicata Zürich
Arthur Fischer, Zürich
• Amtliche Fleischschau • 24 Oberdorfstrasse 24.

MAISON FONDÉE EN 1811

BOUVIER FRÈRES

NEUCHÂTEL (SUISSE)
SWISS CHAMPAGNE



Se trouve dans tous les bons Hôtels suisses.

Aufs neue zu verpachten das Grand Hôtel Victoria

auf

St. Beatenberg.

Nähere Auskunft erteilt: **Fréd. Weber, Hôtel de la Paix, Genf.**



Schweizer-
Verlags-Druckerei
Basel.

Habena-Haus
Basel
St. Ludwig 1. E.
Zollfreier Versand

MAX OETTINGER

Filialen:
ZÜRICH: 90 Bahnhofstrasse
BERN: 7 Christoffelgasse
ZÜRICH: Hôtel Schwert Ecke.

Zu verkaufen event. zu vermieten Hotel II. Ranges

mit gutgehendem Restaurant, an prachtvoller Lage in Zürich, nahe am See. Für tüchtige, strebsame und zahlungsfähige Leute sichere Existenz.

Anfragen sub Chiffre Z Z 7800 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse in Zürich. 925 (Z à 10895)

CHAMPAGNE
Pommery & Greno, Reims

GRAND BLANCHE
ROSE
EXTRA DRY
EXTRA SEC
ANGAIS

Agent général pour la Suisse, l'Italie, etc., A. A. DELVAUX, NEULLY-SUR-SEINE.

Hotel-Direktor

tüchtig, sprachkundig, verheiratet, noch als Direktor in einem Kurhaus tätig, wünscht per ca. 1. März seine Stellung zu ändern. Prima Referenzen.

Eventuell würde ein
kleineres Hotel mit Restaurant in Pacht
genommen, späterer Kauf nicht ausgeschlossen.
Offerten unter Chiffre H 970 R an die Expedition dieses Blattes.

Tapezierer-Artikel en gros

- | | |
|--------------------|-------------------|
| Polstermaterialien | Teppichstangen |
| Rosshaar | Bodenteppiche |
| Wolle | Tischteppiche |
| Bettfedern | Jassteppiche |
| Matratzendrille | Portièren |
| Möbelstoffe | Vorhang-Cretonnes |
| Storrensatin | Passementier |
| Storrendrille | Wachstücher |

Messingstangen samt Garnituren
für Vitrages in Hotels und Restaurants.
SCHOOP & CO, ZÜRICH
Usterstrasse 7 beim Lintheserschulhaus.

Passier-Maschine „TRIUMPH“

Eidg. Patent 1779

Dauerhaft
und
praktisch



Grösste
Leistungs-
fähigkeit

— Zum Durchpassiren —
Suppen, Saucen, Früchten etc.

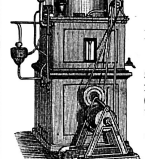
— Unentbehrlich —
Hotels, Restaurants, Pensionen etc.

Man erzielt mit derselben
überraschende Erfolge
Die Maschine wird mit 4 herausnehmbaren
Sieben geliefert

Gebrüder Schwabenland
840 Ludwighshafen a. Rh.

Spezialität:
Gediegene Küchen-Einrichtungen
für
Hotels, Restaurants und Cafés.

Fr. Mettler, Sohn, Gasapparatenfabrik Arth.



→ Gegründet 1868. ←

Neueste vielfach verbesserte
Gasapparate von 10—1000 Flammen
zum Beleuchten, Löten, Sengen und anderen tech-
nischen Zwecken. Bei Anwendung von Gasglühlicht
(Auerlicht) mindestens fünfmal billiger als elek-
trisches Licht.

Beste und billigste Gasapparate derzeit für
Hotels, Fabriken und Private.
Hunderte von la Zeugnissen und Referenzen.

Sensationelle Erfindung

in **Waschmaschinen**, Eidg. Patent Nr. 19920,
Centrifugen oder Trockenmaschinen, Eidg. Pa-
tent Nr. 19904

und **Trockenapparate**, Patent angemeldet.
Die Maschinen werden von der Hauswasserleitung
getrieben, wobei das treibende Wasser zugleich zum
Waschen, Spülen und Bläuen verwendet wird; es findet
daher nur eine Ausnützung der aufgespeicherten Kraft
statt, die die Wasserleitung in sich birgt. **Daher kosten-
loser Betrieb.** 938 Za3516g

Unerreicht in Einfachheit und Leistung. Fachkenntnis
der Maschinen und Montage kommen in Wegfall. Ueberall,
in jeder Ecke plazierbar.

Absolute Schonung der Wäsche.

Für Hotels, Waschanstalten, Krankenhäuser, Restau-
rants und grössere Private vorzüglich. Jede Maschine
macht sich in kurzer Zeit bezahlt. 3/4 Atm. Wasserdruck
genügen. Jede Maschine wird komplett mit Treibwerk
geliefert. Vollste Garantie für tadellosen Betrieb.

Erfinder und Fabrikant:
A. Wächter-Leuzinger,
Konstruktions- u. Maschinenbau-Werkstätte
Zürich, Elisabethenstrasse 11.
Transmissionen nach neuesten Erfahrungen.
Bestandteile stets auf Lager.

Der beste, billigste, höchst schnelle und bequemste Reise-Weg

NACH LONDON

geht über **Strassburg-Brüssel-Ostende-Dover**

Einzigste Route

welche drei Schnell-Dienste täglich führt, welche einen direkten Schnell-Dienst mit durchgehenden Wagen III. Kl. führt, deren neue Dampfer so bequem ausgestattet sind und welche unter Staatsverwaltung steht.

Von Basel in 19 Std. nach London.

Fahrpreise Basel-London:

Einfache Fahrt (15 Tage) 1. Kl. Fr. 119.40, 11. Kl. Fr. 88.65
Hin- u. Rückfahrt (45 Tage) 1. Kl. Fr. 198.20, 11. Kl. Fr. 146.65

Seefahrt nur 3 Stunden.

Fahrplanbücher und Anstufung erteilt gratis die Kommerzielle Vertretung der Belgischen Staatsbahnen und Postdampfer Kirchgartenstrasse 12, Basel.

THO'S LOWE ASSOC. SAN. INST. & FILS

Ingenieurs Sanitaires

Diplomés de la Ville de Londres

Cannes-Nice-St. Moritz.

Installations faites en Suisse.

Hôtels: Maloja Palace, Kursaal (Maloja), Victoria, Kuffm, Du Lac, Hof St. Moritz, Engadinerhof, Privat-Hôtel, Belvédère, Steffens, Petersburg, Albin (St. Moritz), Waldhaus (Flims), Du Parc et Dépendance (Schuls), Kronenhof et Bellavista, Saraz, Enderlin, Roseg et Dépendance, Weisses Kreuz, Lanquart (Pontresina), Waldhaus (Vulpera), Kurhaus Tarasp (Tarasp), Bernina (Samaden), Bregaglia (Promontorio), Concordia (Zooz), Hôtel de la Poste, Château Fürstena, Château Tagstein (Thuis), Rigi-First (Lucerne), Kurhaus Lenzerheide (près Chur), 343

Akt.-Ges. Griesser in St. Gallen.

Fasshahnenfabrik und Korkschneiderei.

Wir zeigen hiedurch den geehrten Herren Wirten und Hoteliers an, dass wir in folgenden Schweizerstädten Generalagenten unserer patentierten Fasshahnen eidg. Pat. 7337 errichtet haben:

Basel	Hrn F. Eckhardt-Schweri
Bern	HH. C. R. Ziegler
Luzern	HH. Meyer, Sibler & Co.
Thun	Hrn. Leopold-Born
Zürich	HH. Ganter & Co.

Unsere Hahnen sind solid gearbeitet und garantieren wir für jedes Stück. Allfällig fehlerhafte Stücke werden anstandslos umgetauscht.

F. KNUCHEL

vormalis Osburg-Stroebel

Rämistrasse 17 * Zürich * zur freien Schule

Vollständige Hotels-Einrichtungen

Polster-Möbel

Möbel in allen Holz- und Styl-Arten

Dekorations-Artikel, Waschgarnituren, Woldecken.

J.A. Haab-Naef

Zürich

Kellerei-Spezialitäten

Illustr. Preislisten gratis u. franko

499 Zs 1058 g

Locarno.

Sofort zu übergeben, weil Besitzer sich zurückziehen will, ein frequentiertes Café-Brasserie in schöner Lage. Geringer Unternehmungspreis. Geht. Offerten an Abele Mainetti in Muraltö (Tessin).

Berner Zungenwurst

per Kilo Fr. 2.40

Emmentaler Rauchwürste (sehr beliebte Spezialität) das Paar zu 30 Cts. liefert franko

J. Luginbühl-Lüthy, Metzger 645 Spiez (Berner Oberland).

Für erstklassiges schweizer. Hotel empfehle

eine gute Kurkapelle

in jeder gewünschten Besetzung. Alles Nähere nach Uebereinkunft.

A. Stock, Leipzig, Salomonstrasse 7, früher Mitglied des Gewandhaus-Orch. Beste Zeugnisse von Kapellmeister Nickisch, Prof. Reinicke, C. Schroeder.

Prospekte, Postkarten u. Menus, Wein- u. Speisekarten, Notizen etc. mit Ansicht. Schweizerische Verlags-Druckerei BASEL.

Wichtig für die Herren Hoteliers.

Verlangen Sie bei Ihrem Tapezierer nur den reinen

KAPOK

natürliche Pflanzenhaare, praktische und billige Füllung für Matratzen, Bettüberzüge etc. Aerztlich empfohlen, da Übertragung von Infektionskrankheiten ausgeschlossen. Vollständiger Ersatz für Rosshaar etc. Man verlange Prospekt durch die Generalvertreter für die Schweiz der Holländischen Kapok-Fabrik „Scholl-Eugberts & Scholten“ G. Aalbertsberg & Cie., Zürich.

CHOCOLAT SUCHARD

Weltausstellung Paris 1900

GRAND PRIX

Höchste Auszeichnung.

889

E. Neuhauser, St. Gall, Suisse

Rideaux

en tous genres.

Echantillons sur demande

Die Volantäre

M. Binder-Brogg, Appenzel A. O.

hat den Aitelverkehr des eidgenöss. Schiedsgerichts RAPID zitiert

H. 1061 Z

Im Berner Oberland ist ein Berghotel mit 60 Betten in geschützter, herrlicher Lage, mit Inventar, eingetretener Umstände wegen preiswürdig zu verkaufen. Offerten befördert die Expedition unter Chiffre H 975 R.

Vierwaldstätter-See.

Beteiligung gesucht

für Hotel-Unternehmen ersten Ranges an denkbar vorzüglichster Lage am See. Offerten an die Expedition d. Bl. unter Chiffre H 976 R.

Ateliers de Constructions mécaniques

ROB. SCHINDLER, LUCERNE

Spécialité d'Ascenseurs et Blanchisseries pour Hôtels.

Machine à laver, système Robert Schindler. Installations de Blanchisseries modèles. Lavage par mouvement de lessif spécial, grand débit, pas d'usure, superbe travail. Breveté en Suisse, France, Allemagne, Autriche, Hongrie, Italie, Belgique, Angleterre, États-Unis. Ascenseurs, Monte-charges, Monte-plats, hydrauliques et électriques. Plus de 200 installations en Suisse. Exposition permanente des appareils à Lucerne. Références des 1ers hôtels. TELEPHONE. Catalogue et devis gratuits.

Stellengesuche * Demandes de places

In dieser Rubrik kosten Stellengesuche bis zu 7 Zeilen, inkl. Portoausgaben für zu befördernde Offerten, Fr. 2.— (Austand: Fr. 2.50); jede Wiederholung Fr. 1.—, Vorausbezahlung in (in Marken) erforderlich. Inserate müssen jeweils bis spätestens Freitag Mittag eingegangen werden, wenn sie in der darauffolgenden Samstag-Nummer erscheinen sollen.

Aide de cuisine. Junger, tüchtiger Koch, welcher schon im Süden gearbeitet hat, sucht für diesen Winter passende Engagements in einem Hotel. Prima Zeugnisse. Offerten an die Expedition unter Chiffre 449.

Aide de cuisine. Junger Koch mit prima Zeugnissen über best. bestehende Lehrzeit, sucht Volontariat in einem Hotel 1. Ranges, sucht unter bescheidenen Ansprüchen per sofort oder in demnächst rekonstruierten Hotel. Offerten an die Expedition unter Chiffre 453.

Aide de cuisine (zweiter) sucht Stelle als Böttcher (auch zur Assahli) in ein Hotel oder Restaurant 1. Ranges. Prima Zeugnisse und Zeichnungen stehen zu Diensten. Offerten sub O. H. 5100 an Orell Füssli-Annoncen, Bern.

Apprenti-sommelier. Un jeune homme de bonne famille, ayant fait un stage de 6 mois en Allemagne, désire entrer comme apprenti-sommelier dans un hôtel de 1^{er} ordre. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre 422.

Buffetdame. Eine junge Tochter, die einen Buchhalterkurs absolviert hat, sucht Stelle in ein Hotel, ans Buffet. Geht. Offerten unter Chiffre Fr 5074 Y an Haasenstein & Vogler, Bern.

Buffetdame. Tüchtige, fach- und sprachgewandte, soziale Buffetdame, sucht Stelle in ein Hotel, am liebsten anderwärts. Engagement. Geht. Offerten an die Exped. unter Chiffre 445.

Chef de cuisine. Schweizer, im feinen Table d'hôte, mit langjährigen Erfahrung, spezialisiert in solid, mit ruhigem Charakter, sucht gute, bleibende Stelle. Prima Zeugnisse und Photographie zu Diensten. (Wird auch gerne in Deutschland arbeiten). Offerten an die Expedition unter Chiffre 305.

Chef de cuisine. très bon restaurateur, muni d'excellents certificats, demande place de chef dans maison de premier ordre. Accepterait engagement à l'étranger. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre 405.

Chef de réception. 27 Jahre alt, seriöser und erfahrener vollkommen beherrschend, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse und Referenzen, Engagement für den Winter in einem ersten Ranges. Geht. Offerten an die Exped. unter Chiffre 46.

Chef de salle. Junger Hoteliersohn, 27 Jahre, der 4 Hauptsprachen mächtig, mit guten Zeugnissen, von Verwaltungen bestens empfohlen, sucht sofort Stelle als Chef de salle, d'étage oder de restaurant. Nur bescheidenes Haus im Süden bevorzugt. Gehalt Nebensache. Adresse: Stähli, Schwab, Fallana.

Conciere. tüchtig und gewandt, 35 Jahre alt, der 4 Hauptsprachen vollständig mächtig, mit den besten Zeugnissen und Empfehlungen Häuser 1. Ranges versehen, sucht Stelle. Offerten an die Exped. unter Chiffre 421.

Conciere. tüchtig und gewandt, gesetzten Alters, der vier Hauptsprachen vollständig mächtig, mit den besten Zeugnissen und Empfehlungen von Häusern 1. Ranges, sucht Jahres- oder Saisonstelle. Eintritt kann sofort geschehen. Offerten an die Expedition unter Chiffre 457.

Cuisinier. âgé de 21 ans, parlant les 2 langues et muni de bons certificats et références, cherche une place dans une bonne maison, de préférence à l'étranger. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre 449.

Etagenportier. Junger Mann, deutsch u. französisch sprechend, mit prima Zeugnissen versehen, wünscht Stelle als Portier d'étage oder allein, franz. Schweiz bevorzugt. Photographie und Zeugnisse zur Verfügung. Offerten an die Expedition unter Chiffre 460.

Haushälterin. deutsch und französisch sprechend, treu und Stelle in besseres Hotel. Offerten an die Exp. un. Chiffre 430.

Kochlehrling. Ein intelligenter Jüngling sucht Kochlehrlingsstelle, am liebsten in der Ostschweiz. Offerten an die Exped. unter Chiffre 412.

Kochlehrling. Ein gut geschulter Knabe von 16 Jahren wünscht im Frühjahr Stellung als Kochlehrling. Franz. Schweiz wird vorgezogen. Offerten unter V 5796 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

Köchin. Jungere, tüchtige Köchin sucht Stelle neben Chef in ein gutes Hotel oder feines Restaurant. Prima Referenzen und gute Zeugnisse zur Verfügung. Offerten befördert die Exped. unter Chiffre 437.

Köchin. Junge, tüchtige mit guten Zeugnissen u. Empfehlungen, sucht Stelle in grösseren Hotels neben Chef oder kleineres Hotel. Eintritt nach Belieben. Offerten an die Expedition unter Chiffre 456.

Küchen-Office-Gouvernante. Ein Fräulein, gesetzten Alters, tüchtig und selbstständig, welche schon seit mehreren Sommersemestern in grossen Hotels und Restaurants, sucht Stelle in obiger Eigenschaft oder sonstigen Vertrauensposten. Offerten an die Exped. unter Chiffre 414.

Oberkellner. deutscher Schweizer, der auch französisch, englisch und italienisch spricht, im Besitze sehr guter Zeugnisse und Referenzen, sucht Stelle in einem Hotel 1. Ranges, gleichviel ob im In- oder Auslande. Offerten unter Chiffre H 1908 Ch vermittelt Haasenstein & Vogler, Chur.

Oberkellner. Oesterreicher, 29 Jahre alt, sprachkundig, gewandt und tüchtig im Service, mit Buchführung vertraut, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse, Winterstelle. Geht. Offerten an die Exped. unter Chiffre 429.

Pâtissier de cuisine. en possession d'excellents certificats, cherche engagement pour la saison d'hiver, soit pour la Suisse ou pour le Midi. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre 424.

Secrétaire-caissier (erster). 29 Jahre alt, Kaufmann, englisch und französisch perfekt sprechend und korrespondierend, mit guten Kenntnissen des Italienischen, durchaus tüchtig und selbständiger Arbeiter, mit prima Zeugnissen und Referenzen, absolut zuverlässig und kautionsfähig, sucht sich für den Winter oder Saison zu placieren. Offerten an die Expedition unter Chiffre 452.

Sekretär. Schweizer, der vier Hauptsprachen mächtig, sucht, gestützt auf sehr gute Zeugnisse und prima Referenzen, Stelle in Hotel 1. Ranges im In- oder Auslande. Offerten sub H 990 Ch an Haasenstein & Vogler, Chur.

Sekretär. Schweizer, der vier Hauptsprachen mächtig, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse zu Diensten. Offerten an die Expedition unter Chiffre 451.

Sekretär-Direktor. 29 Jahre alt, seriöser und energischer, sprachkundig, in Buchführung bewandert, sucht, männlich gebildet, der drei Hauptsprachen in Wort u. Schrift vollständig mächtig, wünscht passende Stellung. Offerten an die Expedition unter Chiffre 458.

Sekretärin. wünscht für sofort passende Stelle. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Chiffre 442.

Sekretärin. tüchtig u. zuverlässig, der drei Hauptsprachen prima Referenzen und Photographie zu Diensten. Offerten sub M 4327 Lz an Haasenstein & Vogler, Luzern.

Sekretär. Stelle sucht Junger Mann, der deutschen, französischen, englischen und italienischen Sprachen vollständig mächtig. Prima Referenzen und Photographie zu Diensten. Offerten sub M 4327 Lz an Haasenstein & Vogler, Luzern.

Serviertochter. tüchtige, gewandte, deutsch, französisch und italienisch sprechend, sucht Veranlassung für sofort oder später. Gehaltsansprüche bescheiden. Offerten unter Chiffre Oe 5252 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

Sommelier (premier), très expérimenté, parlant les langues, possédant certificats de compétence, cherche situation analogue. Adr. les offres à l'administ. du journal, sous chiffre 428.

Vertrauensstelle. Aelterer Hotelier, mit Sommergeschäft, sucht zu seiner weiteren Ausbildung im Hotelfach Engagement als Volontär, in grösseren, erstklassigen Hotel oder feiner Familienpension. Offerten an die Exped. unter Chiffre 444.

Zimmermädchen. junges, bestens empfohlen, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle pro Sommer-saison 1901. Off. unter O. H. 5959 an Orell Füssli-Annoncen, Bern.

Zimmer- oder Restaurant-Kellner. deutsch, französisch, chend, wünscht Stelle zu baldigem Eintritt. Offerten an die Expedition unter Chiffre 447.

Zimmer- od. Restaurationskellner. deutsch, französisch, englisch sprechend, wünscht Engagement zu baldigem Eintritt. Offerten an die Exped. unter Chiffre 425.

Stellenofferten * Offres de places

In dieser Rubrik kosten Stellengesuche bis zu 8 Zeilen, inkl. Portoausgaben für zu befördernde Offerten, Fr. 2.—, jede Wiederholung Fr. 1.— (Austand: Portoausgaben extra). Inserate müssen jeweils bis spätestens Freitag Mittag eingegangen werden, wenn sie in der darauffolgenden Samstag-Nummer erscheinen sollen.

Chef de cuisine. Gesucht per 1. Dezember ein tüchtiger 1. Ranges. Derselbe muss guten, verlässlichen Charakter haben, solid, ökonomisch und hauptsächlich mit der Restaurationskellner sehr gut vertraut sein. Offerten mit Zeugnissen und Photographie an die Exped. unter Chiffre 435.

Gesucht nach England: 2 bis 3 tüchtige Wäscherinnen bei gutem Salair, wenn möglich, eine Reise vergütet. Offerten an die Exped. unter Chiffre 490.

Gesucht auf kommende Sommersaison für ein Kurhotel eine prima Köchin oder ein Chef. Offerten an die Expedition unter Chiffre 453.

Kochlehrling findet Lehrstelle auf den 15. Januar nächsthin. Offerten mit Altersangabe und Referenzen sind zu adressieren an: Hr. Ch. Nicodet, Hôtel du Parc, Montreux. 446

AVIS.

Wer auf die unter Chiffre ausgeschrieben Personal- oder Stellengesuche Offerten einstellt, hat dieselben auf dem Umschlag mit der dem Inserat beigegebenen Chiffre zu versehen und an die Expedition zu adressieren, von welcher sie dann uneröffnet und franko an die richtige Adresse befördert werden. Die Expedition ist nicht befugt, die Adressen der Inserenten mitzuteilen. Nichtkonvenierende Offerten sind nicht an die Expedition, sondern an die Bewerber direkt zu retournieren.

Jubiläums-Postmarken werden von jetzt an nicht mehr an Zahlungsstatt angenommen.

Les timbres-poste du jubilé ne sont plus acceptés en paiement.

Herausgegeben vom Offiziellen Centralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins, Basel. Druck der Schweizer. Verlags-Druckerei, Basel.